



HAUPTVERSAMMLUNG 2010



A.S. Création Tapeten AG, Gummersbach

- ISIN DE0005079909 -

Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124 a Nr. 2 Aktiengesetz

Zu dem nachfolgend wiedergegebenen Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Hauptversammlung der A.S. Création Tapeten AG vom 7. Mai 2010 soll kein Beschluss gefasst werden:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der A.S. Création Tapeten AG zum 31. Dezember 2009, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009, der Lageberichte für die A.S. Création Tapeten AG und den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4 und 315 Absatz 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat der A.S. Création Tapeten AG hat den ihm vom Vorstand vorgelegten Jahres- und Konzernabschluss der A.S. Création Tapeten AG zum 31. Dezember 2009 am 9. März 2010 gebilligt. Diese Billigung durch den Aufsichtsrat hat in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass der Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Da ein derartiger Beschluss seitens des Vorstandes und des Aufsichtsrates der A.S. Création Tapeten AG jedoch nicht gefasst wurde, ist die Hauptversammlung der A.S. Création Tapeten AG für die Feststellung des Jahresabschlusses nicht zuständig. Ein Beschluss der Hauptversammlung über den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft ist daher nicht erforderlich.

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen wurden den Aktionären jedoch im Vorfeld der Hauptversammlung über die Internetseite sowie durch Auslage in den Geschäftsräumen der A.S. Création Tapeten AG zugänglich gemacht. Sie werden zudem in der Hauptversammlung vom Vorstand oder - soweit es um den Bericht des Aufsichtsrats geht - vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.

Gummersbach, im März 2010

A.S. Création Tapeten AG

Der Vorstand